

Information zur Einberufung zu einer Wehrübung

(Stand Juli 2008)

Sie sind zur Ableistung einer Wehrübung einberufen worden. Hierzu gebe ich Ihnen einige Erläuterungen und Hinweise, die ich zu beachten bitte.

Soweit Sie in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Arbeitgeber von Ihrer Einberufung und übergeben Sie die anliegenden Formblätter zur Meldung des Beginns und der Beendigung Ihres Wehrdienstes. Sofern Sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite der Formblätter.

Meldung von Erkrankungen und Verletzungen

Sollte sich Ihr Gesundheitszustand seit der letzten Untersuchung im Kreiswehrrersatzamt derart verändert haben, dass Sie oder Ihr Arzt von Auswirkungen auf Ihre Wehrdienstfähigkeit ausgehen, so teilen Sie dieses bitte sofort Ihrem zuständigen Kreiswehrrersatzamt mit. Bitte fügen Sie evtl. vorhandene ärztliche Atteste bei.

Solange Ihnen keine andere Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes zugegangen ist, müssen Sie, insbesondere bei kurzfristig vor dem Einberufungstermin aufgetretenen Erkrankungen und Verletzungen, dem Einberufungsbescheid Folge leisten; es sei denn, dass Sie sich am Tag des vorgesehenen Dienstantritts nicht reisefähig fühlen. In diesem Fall suchen Sie bitte den nächstgelegenen Standortarzt auf. Wenn Sie sich auch hierzu nicht in der Lage fühlen, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit dem Standortarzt auf und befolgen Sie dessen Anweisungen. Die Anschrift und Telefonnummer des nächstgelegenen Standortarztes entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch unter „Bundeswehr“, erfragen beides unter der dort angegebenen Rufnummer oder wenden sich hilfsweise an Ihren Einberufungstruppenteil unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.

Einwendungen gegen den Einberufungsbescheid

Haben Sie schon vor Erhalt dieses Bescheides Einwendungen gegen Ihre Einberufung geltend gemacht (z.B. Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe), über die noch nicht unanfechtbar entschieden ist, so müssen Sie gegen diesen Einberufungsbescheid ebenfalls Widerspruch einlegen, wenn Sie Ihre Einwendungen aufrechterhalten wollen. Diese werden sonst unbeachtlich. Zur Begründung Ihres Widerspruchs genügt der Hinweis auf Ihre früheren Einwendungen. Bei fristgerecht eingelegtem Widerspruch, der als Widerruf Ihrer schriftlichen Einverständniserklärung zur freiwilligen Ableistung einer besonderen Auslandsverwendung gilt, wird der Einberufungsbescheid aufgehoben. Nach Eintritt der Bestandskraft des Einberufungsbescheid ist der Widerruf Ihrer schriftlichen Erklärung ausgeschlossen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, von der Auslandsverwendung entpflichtet zu werden. Dem wird jedoch nur entsprochen werden, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

Durchführung der Dienstantrittsreise

Für die Reise zu Ihrem Truppenteil und zurück finden Sie bei Ihren Einberufungsunterlagen zwei Fahrausweis-**Gutscheine**. Abhängig von der voraussichtlichen Fahrtdauer zwischen den Bahnhöfen Ihres Wohnortes und dem – nächstgelegenen – Bahnhof des militärischen Zielorts haben wir einen Gutschein für eine Fahrt in der 2. Wagenklasse (Fahrtdauer unter 2 Stunden) oder der 1. Wagenklasse (Fahrtdauer mindestens 2 Stunden) beigelegt. Damit können Sie eine Fahrkarte der Deutschen Bahn AG (DB) für eine einfache Fahrt lösen; die Züge, die sog. Produktklassen der DB, sind im Gutschein aufgeführt. Ein Gutschein für die Rückfahrt kann von Ihnen unabhängig von der Hinfahrt getrennt und zeitnah gegen eine Fahrkarte eingelöst werden.

Bei Fahrten mit Schienennahverkehrszügen der DB AG (IRE, RE, RB, S-Bahn) berücksichtigen Sie bitte folgenden Unterschied:

- Wird die Reise **innerhalb e i n e s Verkehrsverbundes** durchgeführt, können Sie den Gutschein weder einlösen noch wird er als Fahrkarte anerkannt, weil die DB AG auf solchen Strecken ihre Tarifhoheit aufgegeben hat. **Sie müssen sich in diesem Fall eine Fahrkarte nach dem gültigen Verbundtarif selbst kaufen.**
- **Anders ist es bei Reisen von einem Verkehrsverbund in einen anderen.** Die DB AG spricht in diesen Fällen von aus- und einbrechendem Verkehr, bei dem sie die Tarifhoheit hat. **Für solche Fahrten können Sie den Gutschein bei einer Verkaufsstelle der DB AG oder einem lizenzierten Reisebüro einlösen.**

Wenn Sie die Dienstantrittsreise mit der Bahn durchführen und die Reise **nicht** innerhalb e i n e s Verkehrsverbundes stattfindet, lösen Sie bitte **frühestens zwei Monate vor dem Reisetag (Dienstantrittstermin)** den Gutschein **unter Vorlage des Einberufungsbescheides** bei einer Verkaufsstelle der DB oder aber einem Reisebüro mit DB-Lizenz ein; Sie erhalten dann eine Fahrkarte für eine einfache Fahrt.

Bitte beachten Sie außerdem:

- Falls Sie sich einen **Sitzplatz reservieren** lassen, müssen Sie das **selbst bezahlen.**
- **Die gelöste Fahrkarte gilt nur in Verbindung mit Ihrem Einberufungsbescheid.**
- **Auf Strecken, auf denen die DB AG die Tarifhoheit hat (siehe oben), wird der Gutschein durch das Zugbegleitpersonal nur in Ausnahmefällen als gültige Fahrkarte anerkannt.**

Bei **Benutzung eines Kraftfahrzeuges** wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 Euro.

Die Erstattung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist nur gegen Vorlage des nicht genutzten Gutscheins (beider durch Perforation miteinander verbundenen Abschnitte) möglich. Das Gleiche gilt für die Erstattung der Kosten für eine selbst bezahlte Fahrkarte zur Benutzung von Schienennahverkehrszügen der DB (IRE, RE, RB, S-Bahn) innerhalb eines Verkehrsverbundraumes (IRE, RE, RB, S-Bahn).

Geben Sie den Fahrausweis-Gutschein – beide Abschnitte oder aber, wenn Sie einen Fahrschein gelöst haben, den oberen Abschnitt – in jedem Fall nach dem Eintreffen bei Ihrem Truppenteil ab.

Wird das eigene Kraftfahrzeug für die Dienstantrittsreise oder für die Heimfahrt von der Wehrübung benutzt, kommt bei einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes ein Ersatz von Sachschäden am Kraftfahrzeug nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften (§ 86 des Soldatenversorgungsgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift) nur unter den dort genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Höhe in Betracht.

Für den Fall von Verzögerungen im Rahmen der Dienstantrittsreise, die über den Dienstantrittszeitpunkt hinausgehen, benachrichtigen Sie bitte Ihre Einheit unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer. Tage- und Übernachtungsgeld werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Das Tagegeld wird nach der Gesamtdauer der Reise bemessen. Übernachtungsgeld wird nur gezahlt, wenn wegen der langen Reisedauer ein Übernachten außerhalb der Wohngemeinde notwendig war. Die Abrechnung nimmt der Übungstruppendeil vor.

Bitte bringen Sie zum Dienstantritt mit:

- Einberufungsbescheid
- Fahrausweis-Gutschein oder – wenn Sie den Gutschein zum Lösen eines Fahrscheins verwendet haben – den oberen Gutscheinabschnitt
- Nachweis über Ihre Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung
- gültigen Personalausweis/Reisepass
- Personalstammblatt
- Nachweis über Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Bekleidungsachweis)

und sofern in Ihrem Besitz

- Erkennungsmarke
- Schießbuch
- Impfbescheinigungen
- Bundeswehrführerschein/Berechtigungsscheine
- Unterwäsche und Schuhzeug aus Bundeswehrbeständen, soweit diese Artikel noch nicht Ihr Eigentum sind.

Beginn/Ende des Wehrdienstverhältnisses

Mit Betreten der Kaserne, spätestens aber zu dem im Einberufungsbescheid genannten Zeitpunkt sind Sie Soldat.

Soziale Sicherheit

Für die Beantragung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei der Unterhaltssicherungsbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt verwenden Sie bitte die beiliegenden Vordrucke

- Antrag auf Leistungen für Wehrübende, Übende nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) – die Bemerkungen auf der Seite 2 des Antrages bitte beachten!
- Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz

Nur zu beachten bei „freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen“ nach Erreichen der gesetzlich festgelegten Gesamtdauer der Wehrübungen in der maßgebenden Dienstgradgruppe und/oder nach Erreichen der Wehrpflichtgrenze:

Arbeitsplatzschutz nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wird nur gewährt, wenn „freiwillige zusätzliche Wehrübungen“ im Kalenderjahr insgesamt 6 Wochen nicht übersteigen.

Ihr Kreiswehrrersatzamt